

# **COVID-19 und die BU-Versicherung**

## **Was wissen wir bis jetzt?**

**Dr. Wolfgang Reisinger**

**Velden, 4. September 2020**

# Was ist eine BU-Versicherung?

- Sachversicherung - versichert ist der Betrieb
  - Die allgemeinen Regeln über die Sachversicherung gelten auch für die BU-Versicherung (Unterversicherung, Doppelversicherung, Bereicherungsverbot, Legalzession etc)
- Als Versicherungsleistung wird idR ein Tagessatz vereinbart („Taxe“)
- Erhebliche Bedingungsvielfalt
- Relativ wenig OGH-Judikatur (etwa 30 OGH-Urteile in 25 Jahren)
  - Die meisten zur 100%igen Arbeitsunfähigkeit, zu Ausschlüssen, zur Betriebsfortführung und zur Angemessenheit der Taxe

# Gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz 1950 (1913)
  - Dient zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- COVID-19-Maßnahmengesetz
  - Am 15.3.2020 verabschiedet und mehrfach novelliert
  - Dient zur Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung
  - Enthält Ergänzungen und Änderungen zum Epidemiegesetz

# Befugnisse der Behörden gemäß EpidemieG

- Schließung von Betriebsstätten, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung von Krankheiten mit sich bringt (§ 20 Abs 1)
- Einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, kann das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden (§ 20 Abs 2)
- Einige Krankheiten sind explizit angeführt (zB Scharlach, Diphtherie, Typhus), doch kann der Katalog durch Verordnung erweitert werden

**→ für diese innerbetrieblichen Risiken  
wurden die meisten BU-Deckungen geschaffen!**

# Befugnisse der Behörden gemäß COVID-19-G

- Das Gesetz enthält Ermächtigungsgrundlagen über den Erlass von Verordnungen über Betretungsverbote, die auf eine Verhinderung der weiteren Virusausbreitung abzielen
- Von dieser Ermächtigung wurde reichlich Gebrauch gemacht
- Die meisten „Lock-Down-Maßnahmen“ sind darauf zurückzuführen

# Deckung bei Sachschaden-BU-Versicherungen

- Versicherungsfall ist ein Sachschaden, der ursächlich für eine Betriebsunterbrechung ist
- Historisch von Bedeutung sind die Feuer-BU und die Maschinen-BU
- Weder eine Erkrankung noch die behördlich vorgeschriebene Betriebsschließung stellen einen Sachschaden dar
- Die meisten All-Risk-Polizzen sehen einen Ausschluss für Seuchen, Pandemien und Epidemien vor (wegen des Kumul-Risikos zulässig, siehe zB auch Terrorschlüsse)

# Sinn einer BUFT

- Versichert sind ausnahmslos Fälle, die den konkreten VN betreffen
- Bei Maßnahmen der Quarantäne kann es nur um solche gehen, die den konkreten VN individuell isolieren, um eine Ausbreitung der Seuche, die von seinem Betrieb ausgeht, zu verhindern
- Diese Maßnahmen erfolgen durch Bescheid und nicht durch Verordnung

# COVID-19-Versicherungsfall in der BUFT

- Schließung des versicherten Betriebes aus folgenden Gründen:
    - Erkrankung des VN bzw leitender Angestellter
    - Maßnahmen der Gesundheitsbehörden auf Grund von Seuche oder Epidemie, die den versicherten Betrieb betrifft
- **erkrankt eine versicherte Person an COVID-19 und wird deshalb der Betrieb geschlossen, ist Deckung gegeben**
- **ob Seuche, Epidemie oder Pandemie ist für den durchschnittlich verständigen VN nicht relevant**

# Grundsätzlich keine Deckung in der BUFT

- Keine völlige Arbeitsunfähigkeit bzw keine Betriebsschließung:
  - „Home-Office“
  - Bearbeitung von Akten etc
  - Besprechungen mittels Video-Konferenzen etc
  - Auch bei faktischen Einbußen
- Vorliegen eines Ausschlusses für Seuchen/Epidemien/Pandemien

# Was sagt die Verordnung vom 15.3.2020?

- Untersagt ist „das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben“ (mit Ausnahmen).
- Ebenso untersagt ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes.

**→ Von einer behördlichen Schließung  
eines einzelnen Betriebs ist keine Rede!**

# Sind Betretungsverbote Maßnahmen gegen den Betrieb?

Beispiele: Perner, COVID-19: Deckung in der BUFT? VR 5/2020, 26

- Das Schadenereignis muss unmittelbar den Betrieb betreffen
- Bloß mittelbare Einwirkungen sind nicht versichert
  - Ein Felssturz oder eine Lawine verlegt die Zufahrtsstraße
  - Eine Stromleitung wird durch Sturm lahmgelegt
  - Ein Brand außerhalb des Betriebs führt zu einer Absperrung
  - Der Verkauf bestimmter Waren wird behördlich verboten
  - Eine behördliche Maßnahme führt zu einem Lock-Down

# Betretungsverbot / keine Deckung in der BUFT

- Betretungsverbote betreffen den Betrieb nicht individuell, wenn von ihm keine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht
- Betretungsverbote führen dann nicht zur Deckung, wenn der versicherte Betrieb bloß mittelbar betroffen ist
- Zynisch formuliert: der Betrieb kann ja offen bleiben, es dürfen nur keine Leute hinein

# Hilft eine Seuchen-BU-Versicherung?

- Das hängt von den Bedingungen ab:
  - Die Formulierung „Seuchen im Sinne dieser Bedingungen sind folgende Krankheiten“ (oder ähnliches) sind eine taxative Aufzählung und lassen deutlich erkennen, dass der Versicherer andere Krankheiten (und schon gar keine unbekanntes) nicht versichern möchte
  - Für eine ungewollte Lücke oder erweiterte Interpretation ist m.E. kein Platz
  - Jedoch lässt eine Formulierung „Infektionskrankheiten“ einen Interpretationsspielraum zu, auch die Verwendung von Wörtern wie „insbesondere“ und „beispielsweise“

# Sinn einer Seuchen-BU-Versicherung

- Schutz vor dem innerbetrieblichen Auftreten von Infektionen
  - Ansteckung und Ausfall der Belegschaft
  - Schließung des versicherten Betriebs zur Vermeidung der Ausbreitung eines betriebsinternen Krankheitserregers
  - Entseuchung oder Vernichtung von Ware
- Nicht: Schutz vor den Folgen einer sich primär außerhalb des versicherten Betriebs ausbreitenden Seuche

# Deckung in der Seuchen-BU-Versicherung

- Deckung:
  - Die Schließung des versicherten Betriebs wird von der Behörde angeordnet (egal auf welcher rechtlichen Grundlage)
- Keine Deckung:
  - Der versicherte Betrieb ist nicht geschlossen
  - „faktische“ Schließung auf Grund von Betretungsverboten

# Betretungsverbot / keine Deckung in der Seuchen-BU

- Das Risiko entspricht weder quantitativ noch qualitativ dem Risiko, das der Versicherer übernommen hat:
  - Das EpidemieG dient dazu, Betriebsstätten zu schließen, wenn im Betrieb konkret eine Seuche ausbricht; das Betretungsverbot nach dem COVID-19-MaßnahmenG dient dazu, Menschenansammlungen zu vermeiden, um eine abstrakte Ansteckung zu verhindern
  - Schließungen nach dem EpidemieG sind regional begrenzt; Schließungen nach dem COVID-19-MaßnahmenG gelten in ganz Österreich

## OLG Hamm vom 15.7.2020

- Sowohl das Landgericht Essen als auch das OLG Hamm verweisen auf den Wortlaut der Versicherungsbedingungen, wonach „nur die im Folgenden aufgeführten“ Krankheiten unter Versicherungsschutz fallen.
- Diese Formulierung in Zusammenhang mit der nachfolgenden Auflistung der Krankheiten lässt für den durchschnittlichen VN keinen Zweifel aufkommen, dass der Versicherer nur für diese benannten Gefahren Deckung geben möchte.
- Formulierungen, die auf eine dynamische Auslegung schließen lassen, wie „beispielsweise“ oder „unter anderem“, fehlen, so dass der Aufzählung in den Versicherungsbedingungen eine abschließende Wirkung zukommt.

# Ist das Kumulrisiko versicherbar?

- Versicherer wollen (und können) Kumulrisiken idR nicht decken
  - Nicht wirklich berechenbar
  - Kein Risikoausgleich wegen flächendeckender Maßnahmen
  - Probleme bei der Rückversicherungsdeckung
  - Probleme mit den Solvabilitätsvorgaben des VAG („Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen“; zB §§ 150 und 284 VAG)

# Zusammenfassung

- Sach-BU-Versicherungen: generell keine Deckung
- BUFT:
  - Deckung bei Erkrankung des VN
  - Deckung bei direkter Betroffenheit des versicherten Betriebes
  - Keine Deckung für Folgen von Betretungsverboten
  - Keine Deckung bei Seuchen-Ausschlüssen
- Seuchen-BU-Versicherung:
  - Deckung bei behördlicher Schließung des Betriebs
  - Keine Deckung bei taxativer Aufzählung der Seuchen
  - Keine Deckung für Folgen von Betretungsverboten

# Literatur

- *Strasser / Meyer*, Die Betriebsunterbrechungsversicherung in Zeiten von COVID-19, ZVers 2020, 183
- *Perner*, COVID-19: Deckung in der BUFT? VR 5/2020, 26
- *Fenyves*, COVID-19 und die Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung, VR 5/2020, 34
- *Anderer Ansicht Weinrauch*, COVID-19 und die Seuchen-BU und BUFT, risControl 2020, Nr .04, 20

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[w.reisinger@schadenconsult.at](mailto:w.reisinger@schadenconsult.at)